

## Europäische Kommission schlägt neue Energiesteuerrichtlinie vor

Die [Europäische Kommission](#) hat am 13. April 2011 einen [Vorschlag](#) für eine Revision der Richtlinie zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – ETD<sup>1</sup> ([Richtlinie 2003/96/EG](#)) veröffentlicht. Gemäß EU-Steuerkommissar Algirdas Semeta sei die geltende ETD nicht mehr zeitgemäß, schaffe falsche Anreize und müsse mit den Zielen der Strategie Europa 2020 in Einklang gebracht werden. Ziel sei eine Vereinfachung bestehender Energiebesteuerungsvorschriften bzw. eine Rahmenregelung für die Besteuerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen auf dem EU-Binnenmarkt. Doch Verabschiedung und Umsetzung der Richtlinie werden einige Zeit beanspruchen: Zum einen müssen unionsrechtliche Steuerbestimmungen im Rat einstimmig beschlossen werden, zum anderen stehen einzelne EU-Mitgliedstaaten sowie Sozialpartner EU-weiten CO<sub>2</sub>- bzw. Umweltbesteuerung skeptisch gegenüber. [VÖWVG](#) und [VKÖ](#) stehen für einen ganzheitlichen Ansatz: Ja zu einheitlichen grünen Steuern und zur Dekarbonisierung Europas. Nein zu Wettbewerbsverzerrung und Schlechterstellung der öffentlichen Wirtschaft. Den Verbänden nach müssen die europäischen GesetzgeberInnen insbesondere Steuerermäßigungen für hocheffiziente KWK-Anlagen garantieren, um Anreize für nachhaltige Energieerzeugung nicht zu konterkarieren.

EmittentInnen, die vom existierenden [EU-Emissionshandelssystem](#) (EU-ETS) umfasst sind, werden von der neuen Richtlinie nicht adressiert. Durch die Überarbeitung werden Emissionen aus Transport, Landwirtschaft, Kleinindustrie und Haushalten mit einem CO-Preis versehen. Externe Kosten sollen dabei nur einmal (ETS oder ETD) adressiert werden, was EndverbraucherInnen zugutekommen soll. Die Kommission zielt laut eigenen Angaben auch nicht darauf, Steuereinnahmen zu erhöhen. Vielmehr sollen - abstellend auf die Faktoren Kohlendioxid ausstoß und Energiegehalt der zum Einsatz kommenden Energieträger - Kosten bzw. Belastungen verschiedener fossiler Brennstoffe ausbalanciert und mit Alternativen abgeglichen werden. Der Entwurf sieht **Minimalwerte für die Energiebesteuerung** anhand der genannten Faktoren vor:

1. CO<sub>2</sub>-bezogene Besteuerung: 20 EUR<sup>2</sup>/Tonne CO<sub>2</sub>. Der Richtlinienentwurf setzt auf diese Weise Anreize für die Verwendung CO<sub>2</sub>-neutraler Energieträger, da diese keinerlei Steuerabgaben nach sich ziehen.
2. Energieverbrauchbesteuerung basierend auf dem Energiegehalt in Gigajoule (GJ): 9,64 EUR/GJ Motorenkraftstoff, 0,15 EUR/GJ Heizstoffe. Diese stellt auf den tatsächlichen Energieanteil, der für ein Produkt aufgewendet wird, ab und soll Anreize zur Erhöhung der Energieeffizienz liefern.

<sup>1</sup> Energy Tax Directive (Energiesteuerrichtlinie)

<sup>2</sup> Diskutiert wurden Werte zwischen 4 - 30 EUR/Tonne CO<sub>2</sub>

- **Kritik** am Entwurf kommt vor allem aus dem Transportsektor, vor allem aus Deutschland (ADAC, Verband der Automobilindustrie etc.). Dort wird eine massive Verteuerung von [Diesel-Kraftstoff](#) befürchtet. Die Kommission bestreitet das und stuft ihre Vorschläge hingegen eher als Chance für Erdgasfahrzeuge ein. Die Bioethanolwirtschaft sieht erstmals das Verursacherprinzip entsprechend gewürdigt.
- **EU-Mitgliedstaaten** sollen sich bei der Erstellung ihrer nationalen Strategiepläne an den Vorgaben orientieren (vgl. Vermeidung von Steuerwettbewerb, Steuerflucht bzw. Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU, Kohärenz etc.). Der Entwurf sieht ferner die Abschaffung kontraproduktiver Subventionen vor und differenziert nicht länger zwischen privater und gewerblicher Nutzung bestimmter Kraftstoffarten, um der laut Kommission schnellst wachsenden aller CO2-Emissionsquelle Transport Einhalt zu gebieten.
- **Ausnahmebestimmungen** für a) von [Carbon-Leakage](#) gefährdete Sektoren, b) Biomasse-Produkte sowie c) ein graduelles Phase-In in Sachen CO2-Besteuerung von nichtmotorischen Kraftstoffen sind ebenfalls vorgesehen. Von Letzterem profitieren vorwiegend osteuropäische EU-Mitglieder. Auch werden laut Kommission weiterhin d) niedrigere Minimalwerte in den Bereichen Land- und Wasserwirtschaft sowie Gartenbau möglich sein.

Die Kommission hält zusätzliche Maßnahmen, vorwiegend auf nationaler Ebene, für unverzichtbar, da die ETD im Idealfall lediglich 37 Prozent der außerhalb des EU-ETS benötigten Einsparungen den Weg ebnet. Darunter die Adaptierung bestehender Vermögens-Mehrwert- und KFZ-Steuern sowie die zusätzliche Besteuerung von Abfallsorten, Plastiksäcken und Flugtickets. Semeta erwartet infolge der überarbeiteten ETD - abhängig von den jeweiligen Umsetzungsstrategien der Mitgliedstaaten - zusätzliche Steuereinnahmen von 20 bis 40 Mrd. EUR sowie eine bis zu vierprozentige CO2-Emissionsreduktion [bis 2020](#) in den nicht vom EU-ETS umfassten Sektoren. Der Entwurf soll bis 2013 in Kraft treten. Jedoch werden nicht alle darin aufgestellten Prinzipien unmittelbar wirken bzw. rechtlich verbindlich sein, da die Kommission den Mitgliedsstaaten aller Voraussicht nach Spielraum für eine graduelle Umsetzung bis 2023 einräumen wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung!

Herzlichst,

Ihr [VÖWVG](#)- und [VKÖ](#)-Team